



Zuweisungsplanungen für 183 Berner Gemeinden

Mit dem Aufkommen des Kriegs in der Ukraine häuften sich bei den Behörden (Gemeinden, Kanton, Bund) und bei Organisationen (u. a. Zivilschutzorganisationen, Führungsorgane, Armee) Anfragen zur Schutzraumthematik. Aufgrund der aktuellen Lage hat der Bund die zuständigen Behörden aufgefordert, die Zuweisungsplanungen (ZUPLA) zu aktualisieren. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) hat daraufhin den Berner Gemeinden angeboten, Lücken bei der ZUPLA zu schliessen und eine ZUPLA zu erstellen. 183 Gemeinden haben das Angebot angenommen.

Vorgehen BSM zur Erstellung der Zuweisungsplanung

Das BSM hat zusammen mit einer externen Firma innert vier Monaten eine Ad-hoc-Infrastruktur aufgebaut, auf der Grundlage der Bundesvorgaben¹ und von kantonseigenen Vorgaben einen ZUPLA-Algorithmus entwickelt und schliesslich den 183 Besteller-Gemeinden Anfangs Juli eine aktualisierte Zuweisungsplanung mit Datenstand vom 29. Juni 2022 überliefert.

Zuweisungsplanungsalgorithmus

Der ZUPLA-Algorithmus berücksichtigt Bundes- und Kantonsvorgaben. So werden beispielsweise Bundesvorgaben wie die zeitliche Erreichbarkeit des Schutzraums in 30 bis 60 Minuten oder bestehende Gemeinschaften wie Familien bei der Zuweisung mit einbezogen. Zudem wurde die Kantonsvorgabe, dass Haushalte mit Kindern oder mit Personen über 75 Jahren durch den Algorithmus priorisiert zugewiesen werden, berücksichtigt.

Weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit der Zuweisungsplanung

Aufgrund der aktuellen Lage (Ukraine-Krieg) und der damit verbundenen knappen Zeitverhältnisse, wurde für die Erstellung der ZUPLA eine temporäre Ad-hoc-Infrastruktur aufgebaut. Das BSM wird in den nächsten Monaten die auf dieser Infrastruktur erstellten Grundlagen und Erkenntnisse nutzen und daraus eine dauerhaft zur Verfügung stehende Zuweisungsplanungsalgorithmus entwickeln. Die Gemeinden können damit auch in den Jahren 2023 und 2024 eine ZUPLA beim Kanton bestellen.

Das BSM strebt an, mit der per 2025 geplanten Revision des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG), die Aufgabe der Erstellung der ZUPLA, die aktuell bei den Gemeinden liegt, dem Kanton zu übertragen und die Gemeinden damit zu entlasten. Eine Mitwirkungspflicht der Gemeinden wird bestehen bleiben.

Was ist eine Zuweisungsplanung und warum und durch wen wird sie erstellt?

- Gemäss Art. 60 BZG² gilt: Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts bereitzustellen.
- Gemäss Art. 74 Abs. 4 ZSV³ gilt: Sie [die Kantone] aktualisieren laufend die Grundlagen für die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung.
- Gemäss Art. 74. Abs. 5 ZSV³ gilt: Sie [die Kantone] stellen sicher, dass die Schutzraumbilanz dem BABS auf Antrag jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann; für die Zuweisungsplanung beträgt die Frist drei Monate.
- Gemäss Art. 71 Abs. 2 KBZG⁴ gilt: Sie [die Gemeinden] erstellen die Zuweisungsplanung gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton.
- Sollte eine aktuelle Gefährdungslage einen Schutzraumbezug nötig machen, liefert die Zuweisungsplanung die Antwort darauf, wer in diesem Fall welchem Schutzraum zugewiesen wird.
- Dabei gilt zu beachten, dass periodische Zuweisungsplanungen stets nur Momentaufnahmen abbilden. Das heisst, es gibt viele Faktoren, die über die Zeit ständig ändern (z. B. Zu- und Wegzüge, Kinder die einen Haushalt verlassen usw.) und dadurch auch die Zuweisungsplanung verändern.

¹ Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung vom 1. Februar 2022

² Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

³ Verordnung über den Zivilschutz

⁴ Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz